

November 2024

Richtlinie zur Gastgartengestaltung in der Stadtgemeinde Innsbruck

1. Situierung:

Aus straßenraumgestalterischer Sicht im Sinne eines lebendigen Straßenbildes sind Gastgärten grundsätzlich begrüßenswert. Jedoch ist insbesondere in den kleinräumigen Altstadtbereichen und im Sinne eines gedeihlichen Miteinanders darauf zu achten, eine zu große Anhäufung von Gastgärten hintanzuhalten.

Der Charakter des jeweiligen Straßenzuges und die Transparenz/ Durchsichtigkeit und somit die Erlebbarkeit des öffentlichen Raumes soll erhalten bleiben.

2. Mobiliar:

Allgemeine Gestaltung:

Grundsätzlich ist für eine neutrale, solide und qualitätsvolle Ausführung bei gegenseitiger, farblicher Mobiliarabstimmung (Tische, Stühle, Schirme, Ständer u. dgl.) zu sorgen. Ferner ist auf die farbliche Abstimmung der Textilien (Tischdecken, Polster u. dgl.) Bedacht zu nehmen, wobei möglichst mit einfarbigen Tönen das Auslangen gefunden werden soll.

Das Mobiliar ist auf der Gastgartenfläche immer in der Betriebsbestuhlung aufzustellen. Das Stapeln sowie das Zusammenschieben von Tischen und Stühlen ist nicht gestattet. Bei einer Reduktion der Gastgartenfläche (z.B. nach Betriebsschluss bis zum nächsten Tag) ist das betroffene Mobiliar vollständig vom Straßenraum zu entfernen. Denn das Lagern von Möbeln auf der Straße führt zu einer optischen Beeinträchtigung des Stadtraums.

Jedenfalls ist pro Gastgarten ein einheitliches Mobiliar / Schirme etc. zu wählen.

Tische und Stühle:

Auf Grund der Richtungslosigkeit wird die runde Tischform (ø max. 70cm) bevorzugt und ist insbesondere bei freistehender Situierung (d.h. abgerückt von der Fassadenwand) zu wählen. Bei betriebswirtschaftlicher Notwendigkeit (z.B. vorwiegend Speisenausgabe) sind auch Rechtecktische (80 bis 100 cm) möglich.

Die Bestuhlung (keine Bänke) hat in leicht wirkender Form und Konstruktion zu erfolgen. Allgemein sollen Stühle und Tische aus weitgehend witterungsbeständigem Material (Alu, Kunststoff) zur Aufstellung kommen. Billig wirkendes Material, auffallende Farbtöne (Weiß, Leuchtfarben) sowie ländlich wirkende Holzkonstruktionen werden nicht befürwortet.

Hochtische haben das Potential, in ihrer stadträumlichen Wirkung eine optische Barriere darzustellen und das Ortsbild zu beeinträchtigen. Daher ist die Verwendung von Hochtischen je nach stadträumlicher Situation gesondert zu betrachten und zu begutachten. Jedenfalls ist eine Verwendung von Hochtischen nur in Verbindung mit Hochstühlen und vorzugsweise entlang der Hausfassade zulässig.

Sonnenschirme:

Generell (insbesondere in Schutzzonen nach dem Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz SOG) sollen nur Sonnenschirme in Uni-Farbton ohne Werbeaufschriften und Logos mit einem Durchmesser / einer Kantenlänge von max. 3,00 m verwendet werden. Volants sind in Schutzzonen nicht zulässig.

Der Einbau von Bodenhülsen für die Sonnenschirme ist bei dem Amt für Tiefbau zu beantragen und mit dem Amt abzustimmen. Im Falle von Schirmfüßen werden neutrale, möglichst kreisrunde Elemente in unauffälligem Farbton bevorzugt. Außerhalb der Betriebszeiten sind Sonnenschirme zu schließen.

Gastronomische Versorgungseinrichtungen:

Neben dem üblichen Mobiliar (Tische, Stühle, Sonnenschirme) ist pro Gastgarten ein Servier- bzw. Arbeitstisch innerhalb der Gastgartenfläche zulässig. Sonstige gastronomische Versorgungseinrichtungen (wie Kühlelemente, Vitrinen, Eismaschinen, Verkaufsstände, u. dgl.) sind nur möglich, wenn diese in gestalterisch vertretbarem Ausmaß innerhalb der Gastgartenfläche untergebracht werden können und keine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes befürchten lassen. Im Übrigen wird auf andere notwendige Bewilligungen hingewiesen (zB. Gewerbeamt).

3. Werbeeinrichtungen/Preistafeln:

Permanent an der Fassade befestigte Werbeeinrichtungen (Schriftzüge, Steckschilder etc) benötigen eine Bewilligung gemäß der Tiroler Bauordnung und innerhalb von Schutzzonen zusätzlich eine Bewilligung nach dem Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz SOG.

Innerhalb der Gastgartenfläche darf während der Öffnungszeiten des Gastgartens eine Menü- oder Werbetafel mit einer max. Größe von 60/120cm aufgestellt werden (keine Wandtafel). Die Tafel selbst ist in senkrechter Position an einem einfachen Gestell in zurückhaltendem Farbton mit max. 120 cm Höhe zu befestigen (z.B. A-Ständer).

4. Beleuchtung:

Falls aus Sicht des Betreibers eine Beleuchtung des Gastgartens erwünscht ist, wird eine Einzelbeleuchtung auf den Tischen mit Windlichtern befürwortet. Lichterketten oder sonstigen beeinträchtigenden Lichtquellen wird nicht zugestimmt. Durch die Beleuchtung darf keine Blendwirkung der Verkehrsteilnehmer erfolgen.

5. Einzäunungen / Abgrenzungen:

Eine Abgrenzung des Gastgartens ist weitgehend abhängig von der Situation. Die Gestaltung steht wiederum in engem Zusammenhang mit den Sicherheitsauflagen.

Im Sinne des Stadtbildes sollten Gastgärten möglichst ohne physische Abgrenzungselemente aufgestellt werden. Es ist darauf zu achten, dass der öffentliche Raum insbesondere in Bereichen mit erhaltenswerten Orts- und Straßenbildern in seiner Durchlässigkeit/Transparenz nicht gestört wird. In diesem Sinn werden Einzäunungen / Abgrenzungen des Gastgartenbereichs nur als Sicherheitsauflage gegenüber dem rollenden Verkehr und in einer neutralen Gestaltung (ohne Werbeaufschriften) befürwortet..

Bei Abgrenzungen mit Pflanzentrögen ist Sorge zu tragen, dass die Pflanzen die notwendige Pflege erhalten und ein ordentlicher Erhaltungszustand gewährleistet ist. Die Pflanzenverhältnisse sind in einem zurückhaltenden Uni-Farbton zu halten.

6. Aufstellflächen / Untergrund:

Als Untergrund ist prinzipiell der bestehende Straßenbelag zu nutzen. In begründeten Einzelfällen (bei stark geneigtem Straßenquerschnitt und bei Gehsteigkanten) ist die Zulässigkeit einer einfachen, gestalterisch unauffällige Konstruktion / Podest in Holz oder Metall (rutschfest) zu prüfen.